



**Stadt Stein am Rhein**

**StR 747.100**

# **REGLEMENT ÜBER DIE BOOTSLIEGEPLÄTZE IN STEIN AM RHEIN**

vom 11.12.2015

mit Änderungen vom  
09.12.2016

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung gelten  
- ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform -  
für beide Geschlechter.

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. GRUNDLAGEN</b>	<b>3</b>
Gebiet	3
Verwaltung	3
Haftung	3
<b>II. ALLGEMEINES</b>	<b>3</b>
Anmeldung	3
Wartelisten	4
Zuteilung	4
Umteilung	4
Übertrag	4
Handänderung	4
Bootswechsel	5
Meldepflicht	5
Kündigung	5
<b>III. ANFORDERUNG AN ANLAGEN, STEGE, BOOTE UND BOJEN</b>	<b>5</b>
Anbindevorrichtungen	5
<b>IV. TARIFE UND GEBÜHREN</b>	<b>5</b>
Beschluss	5
<b>V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>6</b>
Rechtsmittel	6
Inkraftsetzung	6

Der Einwohnerrat erlässt gestützt auf das Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) vom 18.05.1998, der Verordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 22.12.1998 sowie der Sondernutzungskonzession für Bootsliegeplätze auf dem Rhein vom 31.01.2014 folgendes Reglement:

## **I. GRUNDLAGEN**

### **Art. 1**

*Gebiet* Die Stadt Stein am Rhein ist Konzessionsnehmerin des Kantons Schaffhausens für die Stationierung von privaten Wasserfahrzeugen vor öffentlichem und privatem Grund. Sie gibt die Bootsstationierung gegen Gebühren an die Bootsliegeplatzhalter ab

### **Art. 2**

*Verwaltung* Der Stadtrat regelt die ordentlichen Geschäfte und Weisungen über die Bootsliegeplätze und kann bestimmte Organe und Personen mit Aufsichts- und Ordnungsbefugnissen ausstatten.

### **Art. 3**

*Haftung* 1 Die Benutzung der Anlagen und Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Schiffseigentümer haften für alle Schäden, die sie am Gewässer, Ufer, Liegeplätzen, Einrichtungen, Nachbarschiffen, usw. verursachen.  
2 Die Stadt übernimmt keine Haftung für Personenschäden, Beschädigungen oder Entwendungen von Booten, deren Zubehör und Ladung sowie für Schäden, die infolge hoher oder tiefer Wasserstände, Sturm oder Vereisung entstehen können.

## **II. ALLGEMEINES**

### **Art. 4**

*Anmeldung* Der Antrag für einen Bootsliegeplatz (auch Abtausch- und Umteilungsgesuche) erfolgt gegen eine Bearbeitungsgebühr mit dem dafür vorgesehenen Formular und sind an die dafür zuständigen Organe zu richten.

## **Art. 5**

- Wartelisten* 1 Name und Adresse sowie der Bootstyp der Antragsteller werden in Wartelisten geführt. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldung.  
2 Anwarter mussen zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Warteliste Wohnsitz im Kanton Schaffhausen vorweisen.\*1

## **Art. 6**

- Zuteilung* 1 Die Zuteilung von Bootsliegeplatzen erfolgt an Einzelpersonen (naturliche Personen).  
2 Der Eintrag und Rang auf der Warteliste gibt keinen Rechtsanspruch auf eine direkte Zuteilung eines Bootsliegeplatzes. \*1  
3 Voraussetzung fur die Vergabe und das Benutzen eines Bootsliegeplatzes ist der Wohnsitznachweis im Kanton Schaffhausen. \*1  
4 Kann der begunstigte Anwarter zum Zeitpunkt der Vergabe des Bootsliegeplatzes mangels Wohnsitzerfordernis nicht antreten, bleibt er auf der Warteliste auf seinem Platz stehen und die nachste Person auf der Liste wird berucksichtigt. \*1  
5 Die Zuteilung eines zweiten Bootsliegeplatzes an Einzelpersonen und oder Ehepartner, Konkubinatspartner in eingetragener Partnerschaft ist nicht zulassig. \*1

## **Art. 7**

- Umteilung* Umteilungen unterliegen den gleichen Kriterien wie Zuteilungen dieses Reglements. Die zustandigen Organe konnen Umteilungen bei Bootswechsel des Liegeplatzhalters und zwecks Optimierung der Bootsliegeplatze anordnen.

## **Art. 8**

- Übertrag* Die Übertragung eines Nutzungsrechtes auf Dritte (Untervermietung) ist untersagt. Liegeplatzhalter (Vertragspartner) und Bootseigner mussen uber die ganze Vertragsdauer identisch sein.

## **Art. 9**

- Hand-anderung* Bei Handanderungen von Booten besteht fur den neuen Eigentumer des Bootes kein Anspruch auf den Boots- liegeplatz.

### **Art.10**

*Boots-  
wechsel*

Bei Kauf oder Tausch von Booten mit grösserem Ausmass als für den Bootsplatz zulässig besteht kein Anspruch auf einen anderen Liegeplatz. Jeder Bootswechsel ist den zuständigen Organen zu melden.

### **Art. 11**

*Meldepflicht*

Wird ein Bootsliegeplatz bis zum 15. Juni nicht belegt, muss der Nutzer dies den zuständigen Organen schriftlich melden und begründen.

### **Art. 12**

*Kündigung*

1 Eine allfällige Kündigung des Bootsliegeplatzes erfolgt schriftlich bis am 31. Oktober. Wird der Bootsliegeplatz nicht fristgerecht gekündigt, verlängert sich das Benützungsrecht stillschweigend um ein weiteres Jahr.  
2 Die zuständigen Organe können den Bootsplatz jederzeit auf zwei Monate kündigen, insbesondere bei  
- nicht rechtzeitiger Bezahlung der Gebühren  
- wenn das Boot nicht bis zum 15. Juni ohne schriftliche Meldung eingewassert ist.  
- bei Vernachlässigung des Bootes  
- bei ordnungswidrigem Verhalten des betreffenden Bootsführers.

In diesen Fällen entsteht kein Anspruch auf Gebührenerückstattung oder sonstige Entschädigung.

## **III. ANFORDERUNG AN ANLAGEN, STEGE, BOOTE UND BOJEN**

### **Art 13**

*Anbindevor-  
richtungen*

Anlagen, Stege mit Anbindevorrichtungen, Bojen und deren Verankerungen sowie Bojenketten sind im Eigentum der Einwohnergemeinde Stein am Rhein.

## **IV. TARIFE UND GEBÜHREN**

### **Art. 14**

*Beschluss*

1 Gebühren werden laut Gebührenordnung des Stadtrats erhoben.

2 Die Bootsliegeplätze werden pro Kalenderjahr

vermietet. Für die Benutzung eines fest zugeteilten Bootsplatzes wird eine städtische Gebühr erhoben. Die kantonale Nutzungsgebühr ist auf der Gebührenrechnung separat ausgewiesen.

## **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 15**

*Rechts-  
mittel*

1 Einsprachen gegen Verwaltungsverfügungen sind innerhalb von 20 Tagen nach Zustellung, beziehungsweise Mitteilung des Entscheides schriftlich an den Stadtrat zu richten.

2 Rekurse gegen Verfügungen des Stadtrates (Art. 20 VRG) sind innerhalb von 20 Tagen seit der Mitteilung oder, mangels einer solchen, nach der Kenntnisnahme des Entscheides schriftlich an den Regierungsrat zu richten.

### **Art. 16**

*Inkraft-  
setzung*

Dieses Reglement wird durch den Einwohnerrat in Kraft gesetzt und ersetzt alle früheren Verordnungen.

Stein am Rhein, 18. November 2015

Vom Einwohnerrat Stein am Rhein am 11. Dezember 2015 im Sinne von Art. 21 c) der Verfassung der Einwohnergemeinde Stein am Rhein genehmigt

## **NAMENS DES EINWOHRATES**

Der Präsident: sig. G. Marchetto

Der Aktuar: sig. Chr. Flück

\*1

Änderungen vom 09. Dezember 2016